jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/4/22 2000/10/0117

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.2002

Index

27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1868 §26 Abs5;

Rechtssatz

In der RAO werden die Begriffe "Gutachten" und "Beschluss" nicht synonym verwendet. Das Rechtsmittel der Vorstellung gemäß § 26 Abs 5 RAO steht nur dann zur Verfügung, wenn die Abteilung eines Ausschusses mit Bescheid entschieden hat (vgl hiezu das hg Erkenntnis vom 15. Oktober 1999, Zl 96/19/0758).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000100117.X06

Im RIS seit

08.07.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at